

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2021**
**Ausgegeben am 9. Juli 2021**


---

54. Gesetz vom 1. Juli 2021, mit dem das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 geändert wird (XXII. Gp. RV 814 AB 865)

---

### **Gesetz vom 1. Juli 2021, mit dem das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 44 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 44a Wiedereingliederungsteilzeit“

2. *§ 9 Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Vertragsbedienstete, die im Wege eines Objektivierungsverfahrens mit einer Leitungsfunktion gemäß § 12 Abs. 1 Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, betraut sind, oder
2. Vertragsbedienstete in den Kranken- und Pflegeanstalten.“

3. *In § 11 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Bei der Anwendung des § 70 Abs. 4 Z 1 LBDG 1997 tritt die Herabsetzung der regelmäßigen Wochen- dienstzeit gemäß § 44a als Genehmigungstatbestand hinzu.“

4. *Die Tabelle in § 22 lautet:*

in der Entlohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	2.442,60	1.934,60	1.720,90	1.652,50	1.582,20
2	2.499,30	1.977,30	1.757,80	1.681,10	1.598,30
3	2.556,10	2.020,60	1.794,30	1.709,80	1.614,60
4	2.612,80	2.065,30	1.831,00	1.738,20	1.630,20
5	2.679,50	2.111,50	1.867,60	1.766,70	1.646,40
6	2.776,20	2.160,30	1.904,40	1.795,30	1.662,70
7	2.873,60	2.210,10	1.941,00	1.823,70	1.678,80
8	2.970,60	2.275,60	1.977,80	1.852,00	1.694,70
9	3.067,00	2.348,30	2.014,50	1.880,60	1.711,00
10	3.163,40	2.438,90	2.052,50	1.909,00	1.727,10
11	3.259,80	2.535,60	2.092,20	1.937,40	1.743,10
12	3.356,90	2.632,40	2.133,00	1.965,80	1.759,10
13	3.453,90	2.728,80	2.175,20	1.994,30	1.775,20
14	3.557,60	2.825,40	2.218,20	2.023,20	1.791,20

Bgl. LGBl. Nr. 54/2021 - ausgegeben am 9. Juli 2021

15	3.684,40	2.922,20	2.261,50	2.052,80	1.807,40
16	3.811,70	3.019,40	2.304,80	2.083,60	1.823,40
17	3.939,20	3.115,80	2.349,80	2.114,50	1.839,70
18	4.066,60	3.212,90	2.394,20	2.146,90	1.856,00
19	4.162,30	3.309,60	2.439,00	2.180,40	1.872,00
20	-	3.333,40	2.483,40	2.213,60	1.888,10
21	-	-	2.505,50	2.230,50	1.896,00

5. Die Tabelle in § 24 Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Euro				
1	1.729,20	1.694,20	1.660,40	1.624,90	1.589,20
2	1.766,10	1.726,10	1.688,70	1.647,30	1.605,60
3	1.803,10	1.757,90	1.717,50	1.669,80	1.622,00
4	1.840,10	1.789,60	1.746,50	1.692,00	1.638,30
5	1.876,90	1.821,40	1.775,20	1.714,30	1.654,20
6	1.914,30	1.853,10	1.803,50	1.736,80	1.670,60
7	1.951,40	1.884,50	1.831,90	1.759,30	1.687,00
8	1.988,40	1.916,20	1.860,70	1.781,80	1.703,10
9	2.025,70	1.948,10	1.889,40	1.804,10	1.719,40
10	2.064,30	1.980,10	1.918,00	1.826,70	1.735,60
11	2.104,30	2.011,70	1.946,90	1.849,20	1.752,00
12	2.145,90	2.044,20	1.975,40	1.871,70	1.768,30
13	2.189,40	2.078,40	2.004,00	1.893,90	1.784,40
14	2.232,60	2.113,00	2.033,00	1.916,50	1.800,80
15	2.276,20	2.148,60	2.063,00	1.939,10	1.817,00
16	2.320,60	2.185,90	2.093,80	1.961,30	1.833,10
17	2.365,50	2.223,00	2.125,70	1.984,00	1.849,30
18	2.410,50	2.260,20	2.158,70	2.006,70	1.865,70
19	2.455,50	2.298,00	2.192,10	2.029,30	1.881,90
20	2.500,20	2.336,30	2.225,80	2.052,50	1.898,10
21	2.522,90	2.355,60	2.242,70	2.064,60	1.906,40

6. Die Tabelle in § 28 Abs. 3 lautet:

	in der Ergänzungszulagenstufe			
	1	2	3	4
	Euro			
a) in der Entlohnungsgruppe a	543,40	931,60	1.314,90	1.798,90
b) in der Entlohnungsgruppe b	146,50	485,20	777,20	971,30
c) in der Entlohnungsgruppe c	124,30	265,40	355,00	-
d) in der Entlohnungsgruppe d	58,10	129,30	197,80	-

7. Die Tabelle in § 31 Abs. 4 Z 1 lautet:

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
60	a/2	189,40
63	a/3	358,20
66	a/4	625,50
69	a/5	915,30
72	a/6	1.228,00
75	a/7	1.563,10
78	a/8	1.921,40
81	a/9	2.302,20
84	a/10	2.705,80
87	a/11	3.132,10
90	a/12	3.581,20

8. Die Tabelle in § 31 Abs. 4 Z 2 lautet:

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
57	b/1	324,00
60	b/2	568,40
63	b/3	835,50
66	b/4	1.125,40
69	b/5	1.438,10
72	b/6	1.910,10
75	b/7	2.273,60
78	b/8	2.660,30

9. In § 43 Abs. 6 Z 1 wird vor dem Beistrich der Klammerausdruck „(mit Ausnahme des Frühkarenzurlaubs gemäß § 64)“ eingefügt.

10. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

#### „§ 44a

##### **Wiedereingliederungsteilzeit**

(1) Der Dienstgeber kann mit Vertragsbediensteten nach einer mindestens sechswöchigen ununterbrochenen Dienstverhinderung wegen Unfall oder Krankheit (Anlassfall) schriftlich eine Herabsetzung ihrer regelmäßigen Wochendienstzeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte (Wiedereingliederungsteilzeit) für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu sechs Monaten vereinbaren, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat. Die Wiedereingliederungsteilzeit muss spätestens einen Monat nach dem Ende der Dienstverhinderung im Sinne des ersten Satzes angetreten werden.

(2) Sofern weiterhin die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit gegeben ist, kann einmalig eine Verlängerung der Wiedereingliederungsteilzeit für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten schriftlich vereinbart werden.

(3) Während der Wiedereingliederungsteilzeit darf die vereinbarte regelmäßige Wochendienstzeit zwölf Stunden nicht unterschreiten und das der oder dem Vertragsbediensteten im Kalendermonat gebührende Monatsentgelt muss über dem im § 5 Abs. 2 ASVG genannten Betrag liegen.

(4) Für den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. eine Bestätigung über die Dienstfähigkeit der oder des Vertragsbediensteten für die Zeit ab Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit;
2. Beratung der oder des Vertragsbediensteten und des Dienstgebers über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit. Die Beratung erstreckt sich auch auf den zwischen der oder dem Vertragsbediensteten und dem Dienstgeber zu vereinbarenden Wiedereingliederungsplan. Die Beratung kann entfallen, wenn die oder der Vertragsbedienstete, der Dienstgeber und die Arbeitsmedizinerin oder der Arbeitsmediziner nachweislich der Wiedereingliederungsvereinbarung und dem Wiedereingliederungsplan zustimmen.

Der Wiedereingliederungsplan muss bei der Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit berücksichtigt werden. Der Erstellung des Wiedereingliederungsplans ist eine Arbeitsmedizinerin oder ein Arbeitsmediziner beizuziehen. Die Wiedereingliederungsteilzeit wird frühestens mit dem auf die Zustellung der Mitteilung über die Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes nach § 143d ASVG folgenden Tag wirksam. Die oder der Vertragsbedienstete kann eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit schriftlich verlangen, wenn die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nicht mehr gegeben ist. Die Rückkehr darf frühestens drei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beendigungswunsches der Wiedereingliederungsteilzeit an den Dienstgeber erfolgen.

(5) Die Vereinbarung nach Abs. 1 hat Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung zu enthalten, wobei die dienstlichen Interessen und die Interessen der oder des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen sind. In der Vereinbarung nach Abs. 1 kann die regelmäßige Wochenarbeitszeit für bestimmte Monate auch abweichend von der in Abs. 1 geregelten Bandbreite der Herabsetzung festgelegt werden. Bei der Festlegung dieser abweichenden Verteilung der Arbeitszeit darf das Stundenausmaß 30% der ursprünglichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit nicht unterschreiten. Eine ungleichmäßige Verteilung der vereinbarten Dienstzeit innerhalb des Kalendermonats ist nur dann zulässig, wenn das vereinbarte Beschäftigungsausmaß im Durchschnitt eingehalten und in den einzelnen Wochen jeweils nicht um mehr als zehn Prozent unter- oder überschritten wird. Die Vereinbarung der Wiedereingliederungsteilzeit darf - abgesehen von der befristeten Änderung der Arbeitszeit - keine Auswirkungen auf die Aufgaben des Arbeitsplatzes der oder des Vertragsbediensteten haben.

(6) Während einer Wiedereingliederungsteilzeit darf der Dienstgeber weder eine Dienstleistung über das vereinbarte herabgesetzte Beschäftigungsausmaß (Mehrdienstleistung) noch eine Änderung der vereinbarten Lage der Arbeitszeit anordnen. Ist im Monatsentgelt eine Abgeltung von zeitlichen Mehrleistungen enthalten, so ist das Monatsentgelt entsprechend zu kürzen.

(7) Entfällt der Anspruch auf Auszahlung des Wiedereingliederungsgeldes, endet die Wiedereingliederungsteilzeit mit dem der Entziehung des Wiedereingliederungsgeldes folgenden Tag.

(8) § 45 Abs. 1 ist anzuwenden. Wird eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 5 zweiter Satz getroffen, so ist der Monatsbezug entsprechend dem, bezogen auf die Gesamtdauer der Wiedereingliederungsteilzeit, durchschnittlich vereinbarten Beschäftigungsausmaß zu leisten. Allfällige Übergüsse, die sich aus einer vorzeitigen Beendigung der Wiedereingliederungsteilzeit ergeben, sind nicht zurückzufordern.

(9) Wird das Dienstverhältnis während der Wiedereingliederungsteilzeit beendet, so ist bei der Berechnung des Ersatzanspruches im Sinne des § 38 Abs. 3 das volle Monatsentgelt zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt ohne eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 zugestanden wäre.

(10) Für die Dauer eines in die Wiedereingliederungsteilzeit fallenden Beschäftigungsverbotes nach den §§ 4 und 7 Bgl. MVKG, einer Karenz nach dem Bgl. MVKG, eines Präsenzdienstes nach § 19 oder eines Ausbildungsdienstes nach § 37 Abs. 1 Wehrgesetz 2001 oder eines Zivildienstes nach § 6a Zivildienstgesetz 1986 ist die Vereinbarung über die Wiedereingliederungsteilzeit unwirksam.“

*11. In § 46 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „179,10“ durch den Betrag „181,70“ und der Betrag „227,60“ durch den Betrag „230,90“ ersetzt.*

*12. In § 64 Abs. 1, 2 und 3 wird die Wortfolge „vier Wochen“ jeweils durch den Ausdruck „31 Tage“ ersetzt.*

*13. In § 64 Abs. 2 wird die Wortfolge „der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt“ durch die Wortfolge „der mit seinem Partner in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt“ ersetzt.*

*14. In § 69 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.“ durch die Wortfolge „oder für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist.“ ersetzt.*

*15. Dem § 78 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Eine Kündigung nach Abs. 1 kann nur binnen eines Monats nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gericht angefochten werden.“

*16. Dem § 81 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Eine vorzeitige Auflösung kann nur binnen eines Monats nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gericht angefochten werden.“

17. Die Tabelle in § 87 Abs. 1 lautet:

in der	in der Entlohnungsgruppe			
Entlohnungsstufe	s1	s2	s3	s4
	Euro			
1	4.304,20	3.260,20	3.116,30	3.053,50
2	4.304,20	3.260,20	3.180,10	3.116,90
3	4.304,20	3.276,30	3.244,00	3.181,00
4	4.304,20	3.341,00	3.307,70	3.245,40
5	4.304,20	3.416,30	3.382,50	3.319,70
6	4.304,20	3.526,20	3.491,40	3.423,90
7	4.332,10	3.650,70	3.614,50	3.495,30
8	4.444,10	3.802,50	3.764,50	-
9	4.564,50	3.913,00	3.873,90	-
10	4.711,10	4.023,60	3.983,20	-
11	4.857,40	4.134,00	4.065,10	-
12	5.014,20	4.245,10	-	-
13	5.194,20	4.356,10	-	-
14	5.342,50	4.475,00	-	-
15	5.490,20	4.619,40	-	-
16	5.643,00	4.763,60	-	-
17	5.828,90	4.908,80	-	-
18	6.060,70	5.053,40	-	-
19	6.194,10	5.161,90	-	-

18. Die Tabelle in § 98 Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe 11
	Euro
1	2.695,30
2	2.779,80
3	2.898,10
4	3.099,00
5	3.307,60
6	3.514,50
7	3.718,10
8	3.929,50
9	4.139,30
10	4.334,50
11	4.543,20
12	4.752,10
13	4.960,80
14	5.168,10
15	5.386,20
16	5.583,80
17	5.682,80
18	5.979,40
19	-

19. § 98 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Dienstzulage beträgt

1. unter einem Besoldungsdienstalter von 13 Jahren und sechs Monaten ... 1 027,40 Euro
2. ab einem Besoldungsdienstalter von 13 Jahren und sechs Monaten ..... 1 097,80 Euro
3. ab einem Besoldungsdienstalter von 21 Jahren und sechs Monaten ..... 1 165,80 Euro.“

20. In § 102 Abs. 7 wird der Betrag „38,70“ durch den Betrag „39,30“ ersetzt.

21. Die Tabelle in § 110 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe 12a2
	Euro
1	2.451,80
2	2.520,60
3	2.589,50
4	2.676,10
5	2.824,30
6	2.994,10
7	3.169,20
8	3.364,20
9	3.559,90
10	3.758,10
11	3.956,60
12	4.154,70
13	4.353,00
14	4.546,00
15	4.724,50
16	4.913,00
17	5.105,80
18	5.241,30
19	-

22. § 126 lautet:

### „§ 126

#### Verweisung auf Bundesgesetze

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2021,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,
3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2017,
4. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2021,
5. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
6. Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2021,
7. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2021,
8. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2017 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 161/2017,

9. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2018,
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
11. Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
12. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
13. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
14. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 168/2020,
15. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2021,
16. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
17. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2021,
18. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020,
19. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2020,
20. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019,
21. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2021,
22. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019,
23. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2020,
24. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020.“

23. Dem § 129 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2021 treten in Kraft:

1. § 64 Abs. 2 in der Fassung der Z 13 dieses Gesetzes mit 1. Jänner 2019,
2. §§ 22, 24 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 46 Abs. 2, § 87 Abs. 1, § 98 Abs. 1 und 2, § 102 Abs. 7 und § 110 mit 1. Jänner 2021,
3. der § 44a betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 43 Abs. 6 Z 1, §§ 44a, 64 Abs. 1, Abs. 2 in der Fassung der Z 12 dieses Gesetzes und Abs. 3, § 69 Abs. 4 Z 2, § 78 Abs. 6, § 81 Abs. 6 und § 126 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag.“

Die Präsidentin des Landtages:  
Dunst

Der Landeshauptmann:  
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)